

**Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen  
für den wissenschaftlichen Nachwuchs**

vom **1. März 2021**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 10. März 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die vorliegende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Funktion; rechtliche Stellung.....	1
§ 2 Verschwiegenheit.....	2
§ 3 Bestellung; Amtszeit.....	2
§ 4 Verfahren .....	2
§ 5 Gebührenfreiheit.....	3
§ 6 Jahresbericht.....	3
§ 7 Schlussbestimmungen .....	3

**§ 1 Funktion; rechtliche Stellung**

(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson ist Ansprechperson für alle Promovierenden, Postdocs sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Mannheim (Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler) sowie für deren Betreuerinnen und Betreuer sowie Mentorinnen und Mentoren (Betreuende). <sup>2</sup>Ergibt sich im Laufe des jeweiligen Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses Vermittlungsbedarf zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Betreuenden, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. <sup>3</sup>Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und ist als solche eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. <sup>4</sup>Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich im Rahmen des Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und Betreuenden ein Vermittlungsbedarf, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten auftreten, die wirksam zu einer Lösung beiträgt. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Mannheim, bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen. <sup>2</sup>Sie ist in der Funktion als Ombudsperson sachlich unabhängig. <sup>3</sup>Sie darf nicht mit Sachverhalten befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens, insbesondere eines Widerspruchs- oder

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sind. <sup>4</sup>Gegen ihre Empfehlungen sind Widerspruch und Anfechtungsklage nicht statthaft.

## **§ 2 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig; Auskunftspflichten aus höherrangigem Recht bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen wird deren Anliegen nicht an Dritte weitergegeben, soweit sich eine solche Verpflichtung nicht aus zwingendem höherrangigen Recht ergibt. <sup>3</sup>Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass sie oder er sich an die Ombudsperson gewandt hat; strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 3 Bestellung; Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Vom Senat werden zwei Ombudspersonen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim bestellt, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll. <sup>2</sup>Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

## **§ 4 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Betreuende, die ein Tätigwerden einer Ombudsperson beantragen möchten, reichen ihr Anliegen schriftlich bei der Ombudsperson ein. <sup>2</sup>Dabei kann die Antragstellerin oder der Antragsteller frei entscheiden, an welche der beiden Ombudspersonen sie oder er sich wenden möchte.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Eingang eines Antrags soll die Ombudsperson mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Gespräch suchen, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. <sup>2</sup>Die Ombudsperson kann die Antragstellerin oder den Antragsteller ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person beraten, soweit dies im Hinblick auf die Lage des Einzelfalls sachdienlich scheint. <sup>3</sup>Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person nicht durchführbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten sowie beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. <sup>4</sup>Bevor die Ombudsperson mit der von dem Anliegen betroffenen Person Kontakt aufnimmt, holt sie bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller deren oder dessen schriftliches Einverständnis ein.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, den Antrag auf Tätigwerden der Ombudsperson zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

(4) Im Falle der Befangenheit einer Ombudsperson übernimmt die zweite Ombudsperson den Fall.

### § 5 Gebührenfreiheit

Für die Beratung und Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Gebühren erhoben.

### § 6 Jahresbericht

<sup>1</sup>Die Ombudspersonen erstatten dem Rektorat jährlich Bericht zu ihrer Tätigkeit. <sup>2</sup>Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

### § 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen vom 8. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012, S. 57f.) außer Kraft. <sup>2</sup>Verfahren vor den Ombudspersonen, die vor dem Außerkrafttreten begonnen wurden, werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen, die gemäß § 5 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung bestellt worden waren, gelten als Ombudspersonen im Sinne der vorliegenden Satzung. <sup>2</sup>Sie führen ihr Amt bis zum Ende ihrer bei der Bestellung festgelegten Amtszeit nach Maßgabe der vorliegenden Satzung fort; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 11.03.2011



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor